

Florian Plumeyer

Sadismus und Ästhetisierung

Folter als kultureller und filmischer Exzess im Gegenwartskino

FILM- UND MEDIENWISSENSCHAFT

Herausgegeben von Irmbert Schenk und Hans Jürgen Wulff

ISSN 1866-3397

Florian Plumeyer

SADISMUS UND ÄSTHETISIERUNG

Folter als kultureller und filmischer Exzess
im Gegenwartskino

ibidem-Verlag
Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Coverabbildung: 1093040 © acscom / www.sxc.hu

Dieser Titel ist als Printversion im Buchhandel
oder direkt bei *ibidem* (www.ibidem-verlag.de) zu beziehen unter der

ISBN 978-3-8382-0188-7.

∞

ISSN: 1866-3397

ISBN-13: 978-3-8382-6188-1

© *ibidem*-Verlag
Stuttgart 2012

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronical, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

Inhaltsverzeichnis

I. Kultureller und filmischer Exzess

1. Einleitung	9
2. Folter und Exzess	19
2.1. Die Wahrheitsmarter	21
2.2. Begriffsklärung	25
3. Der Exzess in der Philosophie Georges Batailles	27
3.1. Die ›Allgemeine Ökonomie‹	29
3.2. Verbot und Überschreitung	34
3.3. Die Erotik und die innere Erfahrung	40
4. Folter und Film	49
4.1. Der ›torture porn‹	50
4.2. Der Körper in der Pornografie	54
5. Folter und Ästhetik	61
5.1. Das Ritual der Folter	62
5.2. Batailles Ästhetik des Ekels	70
5.3. Sadismus und Masochismus	76
6. Film und Exzess	87
6.1. Der kinematografische Exzess	87
6.2. Schaulust und Voyeurismus	94
6.3. Das surrealistische Kino	100
7. Zusammenfassung	105

II. Folter als Exzess im Gegenwarts kino

8. Vorbemerkungen	111
9. Analyse ›Saw‹	115
9.1. Szene 1	118
9.2. Szene 2	129
9.3. Zusammenfassung	139
10. Analyse ›The Passion of the Christ‹	147
10.1. Szene 1	150
10.2. Szene 2	162
10.3. Zusammenfassung	171
11. Sadismus und Ästhetisierung	179
11.1. Die innere Erfahrung des ›torture porn‹	179
11.2. Schaulust des Exzesses	190
11.3. Exkurs: Die Ästhetik der Folter in Pasolinis ›Salò‹	196
12. Fazit	201
Filmografie	209
Bibliografie	211
Verzeichnis wissenschaftlicher Bildzitate	221

Teil I

Kultureller und filmischer Exzess

Man kann unmöglich die tragikomischen Kontraste überschätzen, die im Verlauf dieses unaufhörlich zwischen Erde und Himmel aufgeführten Todesdramas zutage treten, und offensichtlich kann man dieses lächerliche Duell nur dadurch paraphrasieren, daß man [...] die widerwärtige Banalität einführt, *daß die Liebe den Geruch des Todes hat*. Denn es scheint, daß die Begierde nichts zu tun hat mit der idealen Schönheit, oder genauer gesagt, daß sie allein darum praktiziert wird, um jene Schönheit, die für so viele stumpfe und ordentliche Geister etwas Unhintergebares ist, ein *kategorischer Imperativ*, zu besudeln und zu beflecken.

Georges Bataille

1. Einleitung

Spätestens seitdem 2004 eine Reihe pornografischer Fotos aus dem US-Militärgefängnis Abu Ghraib in der Öffentlichkeit bekannt wurden, auf denen zu sehen ist, wie Angehörige der amerikanischen Armee in einem »Dauerexzess« zu ihrem Vergnügen Häftlinge misshandeln,¹ ist die Folter wieder ein gesellschaftlich, politisch, juristisch, psychotherapeutisch und kulturwissenschaftlich relevantes Thema. Daher ist es auf den ersten Blick wenig verwunderlich, dass sich das Gegenwartskino ebenfalls mit dem Thema auseinandersetzt, und in den letzten Jahren eine quantitative Zunahme an drastischen Folderszenen in Spielfilmen zu verzeichnen ist. Auffallend dabei ist, wie die Filmkritik den kinematografischen Umgang mit dem in vielerlei Hinsicht sensiblen Thema beschreibt:

Was all diesen neuen Filmen gemeinsam und als unverkennbarer Trend von höherem Interesse ist: Sie nehmen ihr Thema, den Horror ernst - und sie zeigen ihn auch: Mit allen Mitteln der Kunst; drastisch; überaus körperlich konkret; und phantasievoll in der Wahl der Mittel und Körperteile, dabei mit einer auffälligen Vorliebe für das Thema Folter, für Szenen der extremen Qual von Menschen durch Menschen. Diese Filme schließen ihre Figuren und mit ihnen die Zuschauer in klaustrophobische, kerkerähnliche Räume ein, die die

¹ALBRECHT KOSCHORKE: Onaniezwang in Abu Ghraib. Über Lust als Folter [Vortrag beim Graduiertenkolleg ›Körperinszenierungen‹, FU Berlin, Juni 2005]. 2005 (URL: <http://www.uni-konstanz.de/kulturtheorie/Texte/KoschorkeAbuGhraib.pdf>) – Zugriff am 26.12.09, 11:30 Uhr MEZ.

1. Einleitung

visuellen Zeichen von Abu Ghraib mit denen der Labore der »mad scientists« Hollywoods mischen.²

In der Tat finden sich in vielen der fiktionalen Filme aus US-amerikanischer Produktion, auf die hier angespielt wird, Bilder exzessiver Gewalt: Die Opfer werden durchstochen, zerquetscht, geschnitten, zermahlen, verbrannt, gevierteilt, verätzt und vor allem psychisch gequält. In Anlehnung an die prägnante Formulierung George Orwells »Der Zweck der Folter ist die Folter« kann man sich schwer des Eindrucks erwehren, dass der Zweck dieser Folterszenen in ihnen selbst zu liegen scheint.³ Da die Darstellung exzessiver Gewalt im Kino jedoch keinesfalls eine neue Entwicklung ist, muss angenommen werden, dass die spezifische Thematisierung, die den Filmen von der Filmkritik attestiert wird, in der Art und Weise der Gewaltdarstellung liegt. Das Novum des »neuen Folterfilms« scheint nicht ausschließlich in der »herzlose[n] Grausamkeit und Brutalität« begründet zu sein, sondern vor allem darin, dass sie – über die explizite Darstellung von Folter hinaus – den Zuschauern nahelegen, aus den gezeigten Misshandlungen einen Genuss zu ziehen.⁴ Das Spezifikum der Filme, die in Ermangelung eines besseren Begriffs hier schlicht als *torture porn* bezeichnet werden,⁵ ist daher in der voyeuristischen Qualität der kinematografischen Bilder zu

²RÜDIGER SUCHSLAND: Extrem viele Frauen sehen diese Filme. 2007 <URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/25/25537/1.html>> – Zugriff am 23.12.09, 14:30 Uhr MEZ.

³GEORGE ORWELL: 1984. Frankfurt/Main: Ullstein, 1984, S. 242.

⁴Vgl. JENS JESSEN: Kaputte Körper. 2006 <URL: http://www.zeit.de/feuilleton/kursbuch_163/jessen?page=all> – Zugriff am 10.01.10., 17:30 Uhr MEZ und SUCHSLAND: Extrem viele Frauen sehen diese Filme.

⁵Weil Marcus Stiglegger den Begriff *torture porn* für einen »weltweit kolpotierte[n] Kampfbegriff einer konservativen Presse, die damit vor allem ihr Zensurbedürfnis beschwören« will, hält, zieht er die Bezeichnung »Terrorkino« vor, die jedoch filmhistorisch über den hier verhandelten Rahmen hinausreicht, so dass auf die bereits verbreitete Begrifflichkeit zurückgegriffen wird. MARCUS STIGLEGGGER: Terrorkino. Angst/Lust und Körperhorror. 3. Auflage. Berlin: Bertz + Fischer, 2010, Kultur & Kritik 1, S. 17.

vermuten.⁶ Die ausgestellte Schaulust an den Exzessen unterscheidet demnach den *torture porn* von anderen Filmen mit ähnlichem Sujet, wie etwa Pier Paolo Pasolinis *SALÒ O LE 120 GIORNATE DI SODOMA*, dessen »kalte[r], nüchtern-registrierende[r] Stil« jegliche Gefälligkeit in der Darstellung eliminiert.⁷

Die bereits erwähnten Bilder aus dem Gefängnis von Abu Ghraib und die filmischen Bilder des *torture porn* gehen beide über die explizite Darstellung körperlicher Gewalt hinaus. Beiden scheint ein »merkwürdige[r] Imperativ des Genusses« eingeschrieben, der die Zurschaustellung menschlicher Schmerzen und Leiden als ästhetisches Mittel des Lustgewinns goutiert.⁸ Genauso wie der *torture porn* »Sadismus und Folter als Kinovergnügen« darstellt,⁹ weiden sich die pornografischen Folterbilder aus Abu Ghraib nicht nur »an einem Spektakel der erotischen Submission, sondern an der offenbar noch größeren Beschämung, die in der Selbstaffektion der Gefolterten liegt«. ¹⁰ In dem »brutalen Kurzschluss von Pornografie und Folter« zeigt sich auf obszöne Weise eine Überschneidung der beiden Sphären.¹¹ Während das exzessive Verhältnis von Folter und pornografischer Ästhetik, das sich in den Folterbildern aus dem Gefängnis von Abu Ghraib manifestiert, bereits erforscht wurde,¹² fehlt – trotz der bereits erwähnten Relevanz des Themas Folter – eine eingehendere Betrachtung des *torture porn*

⁶Auf den Begriff *torture porn* wird später näher eingegangen (S. 50). Die Formulierung »der neue Folterfilm« wird hier synonym gebraucht.

⁷MARCUS STIGLEGG: Einblicke. Neugier auf das ›Innere des Anderen‹. In JULIA KÖHNE/RALPH KUSCHKE/ARNO METELING (Hrsg.): *Splatter Movies. Essays zum modernen Horrorfilm*. Berlin: Bertz + Fischer, 2005, S. 132.

⁸KOSCHORKE.

⁹RÜDIGER SUCHSLAND: ›Saw VI‹ – Torture Porn fürs Prekariat. 2009 (URL: <http://www.heise.de/tp/blogs/6/146673>) – Zugriff am 05.12.09, 02:00 Uhr MEZ.

¹⁰KOSCHORKE.

¹¹NIKOLAI WOJTKO: Fun, Folter, Führerbunker. Das pornoisierte Bild der Gewalt. In JÖRG METELMANN (Hrsg.): *Porno-Pop. Sex in der Oberflächenwelt*. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2005, Film - Diskurs - Medium 8, S. 78.

¹²Vgl. KOSCHORKE.

1. Einleitung

und der spezifischen Form des Exzesses im Gegenwartskino. Der aktuelle Forschungsstand stützt sich vor allem auf die Analysen von Dean Lockwood, Gabrielle Murray und Marcus Stiglegger, die jedoch insgesamt dem Exzess der Folter nur eine terminologisch untergeordnete Rolle zukommen lassen.

Fragestellung

Es gilt daher die skizzierte Lücke filmwissenschaftlich erschließen und dabei sowohl die filmische Ästhetik gegenwärtiger Kinoproduktionen als auch die kulturellen Implikationen der Folterdarstellungen zu berücksichtigen. Diese beiden Bereiche scheinen beim ›neuen Folterfilm‹ in einem besonderen Verhältnis zu stehen. Das hier verfolgte Erkenntnisinteresse besteht in einer Beschreibung des Exzesses der Folter im *torture porn* und der Klärung, ob die Darstellung der Gewalt einen sadistischen Genuss suggeriert. Es wird dabei von der Grundannahme ausgegangen, dass mit der Darstellung von Folterungen im *torture porn* ein zweifacher Exzess einhergeht.

Erstens besteht ein kultureller Exzess in der Überschreitung gesellschaftlicher und moralischer Verbote durch den gezielten Einsatz von körperlicher und seelischer Gewalt. Die Folteropfer werden zu Objekten einer überschreitenden Gewaltsamkeit, in der ihr Leben ohne rationalen Zweck ekstatisch verschwendet wird. Zur eingehenderen Betrachtung des Exzesses wird im Folgenden auf die Philosophie Georges Batailles zurückgegriffen, der sich in seinem theoretischen Werk intensiv mit der gewaltvollen Überschreitung kultureller Grenzen und der Erotik auseinandergesetzt hat.

Zweitens wird angenommen, dass sich der *torture porn* in der Darstellung der Gewalt im Sinne eines filmischen Exzesses verausgabt. Von einem solchen filmischen Exzess kann gesprochen werden, wenn die Materialität des Films in der Darstellung der Grausamkeit der Folter die ›zweckmäßige‹

Motivation übersteigt und das Gezeigte dadurch letztlich zum Selbstzweck wird. Zur Beschreibung des filmischen Exzesses soll auf die Überlegungen von Kristin Thompson zurückgegriffen werden, die die kinematografische Verausgabung als eine formalanalytische Kategorie beschreibt.

Von dieser Konstellation ausgehend soll untersucht werden, ob aus der Verbindung von kulturellem Exzess und filmischem Exzess eine Präsenz der Folter entsteht, deren Ästhetisierung auf eine sadistische Schaulust des *torture porn* am Exzess schließen lässt.¹³ Mit Bezug auf die Überlegungen von Georges Bataille zur subjektiven inneren Erfahrung der Überschreitung und Laura Mulveys Blicktheorie des Kinos wird angenommen, dass sich die transgressionswillige Schaulust einerseits in einer Ästhetik des Ekels und andererseits in den Blickstrategien des *torture porn* widerspiegelt. Der Begriff ›Ästhetik des Ekels‹ wird dabei ohne jegliche polemische Konnotation gebraucht und bezieht sich auf die Überlegungen Batailles zur exzessiven Qualität subversiver Kunst, die sich für ihn durch eine Ästhetisierung ekeleregender Sujets auszeichnet, wie im Folgenden noch erläutert wird.

Gegenstand

Da der Begriff *torture porn* keinen festen Filmkorpus¹⁴ beschreibt, und darüber hinaus eine vollständige Analyse aller Filme, die als *torture porn*

¹³Der Begriff Ästhetisierung meint hier den Vorgang, eine Sache, die sonst nicht in einem ästhetischen Kontext steht, »für den bloß ästhetischen Genuß« in einem solchen Zusammenhang zu präsentieren und dabei deren »sinnliche Erscheinung« zu betonen, »während das Interesse an der Sache dabei verkümmert«, wie Rainer Stollmann bemerkt. RAINER STOLLMANN: Ästhetisierung der Politik. Literaturstudien zum subjektiven Faschismus. Stuttgart: Metzler, 1978, S. 12.

¹⁴Die bislang unternommenen Kanonisierungsversuche zum *torture porn* sind – von einigen Werken, die zum festen Bestandteil zählen, abgesehen – untereinander relativ heterogen und werden kontinuierlich erweitert. Vgl. etwa WIKIPEDIA, THE FREE ENCYCLOPEDIA: Torture Porn. 2009 (URL: http://en.wikipedia.org/wiki/Splatter_film#.22Torture_porn.22) – Zugriff am 23.12.09, 14:00 Uhr MEZ.

1. Einleitung

bezeichnet wurden, nicht geleistet werden kann, beschränkt sich die Untersuchung auf zwei Einzelanalysen. Weil der Untersuchungskorpus im Vergleich zum Gesamtvolumen des *torture porn* damit relativ klein ist, sollen zwei Filme analysiert werden, deren Zugehörigkeit zum »neuen Folterfilm« zwar allgemein anerkannt ist, gleichzeitig jedoch innerhalb dieses Spektrums gewisse Differenzen aufzeigen.

Quasi als Inbegriff des *torture porn* ist es unumgänglich, *SAW* (2004) in die Betrachtung einzubeziehen.¹⁵ Der Film von James Wan zeichnet sich nicht nur durch die Dominanz der Folterdarstellungen aus, sondern scheint auch stilbildend für den *torture porn* gewesen zu sein, wie einige Autoren anmerken. Für Jerome Philipp Schäfer etwa gilt *SAW* als das »typischste« und »symptomatischste« Werk des *torture porn*.¹⁶ Besonders geeignet scheint der Film des Weiteren, weil die voyeuristische Komponente der Folter durch die ständige Video-Überwachung der Opfer unmittelbar thematisiert wird. Mel Gibsons *THE PASSION OF THE CHRIST* (2004) hingegen bietet, aufgrund der biblischen Handlung, gewissermaßen einen Gegenpol zu *SAW* und anderen *torture porn*-Filmen, die sich zumeist in der thematischen Nähe des Horror- und Splatterfilms bewegen. Bei einer Betrachtung, die sich auf die Darstellung der Folter beschränkt, scheint der Film jedoch gleichwohl zum selben Schema zu gehören. Zugleich trägt die Unterschiedlichkeit der Filme zu einer wünschenswerten Erweiterung des untersuchten Spektrums bei.

¹⁵Vgl. RÜDIGER SUCHSLAND: ›Saw VI‹ – Torture Porn fürs Prekariat. 2009 (URL: <http://www.heise.de/tp/blogs/6/146673>) – Zugriff am 05.12.09, 02:00 Uhr MEZ.

¹⁶JEROME PHILIPP SCHÄFER: Der Schwarze Monismus. Zeitgenössische Terrorfilme im Kontext von Raoul Eshelmans ›Performatism, or the End of Postmodernism‹. 2009 (URL: http://www.medienobservationen.lmu.de/artikel/kino/kino_pdf/schaefer_monismus.pdf) – Zugriff am 09.02.2010, 11:00 Uhr MEZ, S. 18.

Vorgehen

Das folgende Kapitel beginnt mit einer kurzen historischen Darstellung der Folter, die anschließend für den Rahmen der Untersuchung begrifflich definiert wird. Das dritte Kapitel setzt sich mit der kulturellen Bedeutung des Exzesses anhand der Überschreitungsphilosophie Georges Batailles auseinander und erläutert die gesellschaftlich-anthropologische Bedeutung, die dem Exzess in Batailles Theorie zugrunde liegt. Für eine angemessene Darstellung des Exzesses ist es notwendig, als Grundlage für das Überschreitungsmodell Batailles zuerst die ›Allgemeine Ökonomie‹ zu erörtern, um daran anknüpfend auf die transgressive Subjekttheorie eingehen zu können.

Das vierte Kapitel geht auf den Untersuchungsgegenstand näher ein und verortet den *torture porn* in den filmwissenschaftlich relevanten Kontexten. Hier ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff zu verstehen ist, und inwiefern sich der *torture porn* von anderen Filmen differenzieren lässt. Da bereits der Name eine Verwandtschaft zum pornografischen Film andeutet, soll dieser Abschnitt auch mögliche Korrelationen zwischen Pornofilm und *torture porn* aufzeigen, die vor allem in der Faszination an Körperöffnungen zu suchen sind. Das fünfte Kapitel diskutiert anschließend die zentralen Zusammenhänge von Folter und Ästhetik, die relevant für die Untersuchung des kulturellen Exzesses sind. Als erstes ist hierbei zu klären, nach welchen Kriterien das Ritual der Folter, von dem sich Bataille fasziniert zeigt, beschrieben werden kann. Im Anschluss daran wird Batailles Ästhetik des Ekels erörtert, deren Darstellung auf der Theorie des Exzesses fußt. Näher eingegangen werden muss im Zusammenhang mit der ästhetischen Kontextualisierung der Folter auch auf das literarische und philosophische Werk des Marquis de Sade, das als kultureller Bezugstext

1. Einleitung

für den *torture porn* und Batailles Überschreitungsphilosophie gleichermaßen von Bedeutung ist.

Im Anschluss daran setzt sich das sechste Kapitel mit der Beziehung zwischen Film und Exzess auseinander. Die Überlegungen zum Konzept der kinematografischen Verausgabung von Kristin Thompson sollen zuerst klären, inwiefern von einem filmischen Exzess gesprochen werden kann, und welche Rolle die Materialität des Kinos hier einnimmt. Zur Beobachtung der filmischen Lust am Exzess wird anschließend auf Laura Mulveys Essay *Visuelle Lust und narratives Kino* eingegangen. Dieses zeigt anhand des klassischen Hollywood-Kinos auf, welche Rolle die Blickökonomie des Films für die Differenzierung der Schaulust hat.

Im zweiten Teil der Studie wird anhand der erarbeiteten Begrifflichkeiten eine Analyse von *SAW* und *THE PASSION OF THE CHRIST* unternommen. Die Erkenntnisse der Untersuchung sollen anschließend zusammengefasst und im Vergleich mit *SALÒ O LE 120 GIORNATE DI SODOMA* erörtert werden. Pabolinis Film eignet sich aufgrund seiner mutmaßlich andersartigen Ästhetik dazu, die Ergebnisse zu kontrastieren und zu klären, ob die Ästhetik des neuen Folterfilms als spezifisch angesehen werden kann.

Abgrenzung

Trotz der interessanten Parallelen des *torture porn* und der 2004 bekannt gewordenen Bilder von Folterungen aus dem Irak kann eine eingehendere Betrachtung der Gemeinsamkeiten nicht Gegenstand dieser Studie sein. Auch zielt die Untersuchung keinesfalls darauf ab, den *torture porn* hinsichtlich seiner Wirkung auf die Zuschauer zu betrachten oder gar zu werten.¹⁷ Die Analyse beschränkt sich stattdessen ausdrücklich auf die

¹⁷Zum Diskurs über mediale Gewalt und Wirkung siehe etwa HELMUT EDER: Kill your enemies! Exzessive Gewaltästhetik bei Computerspielen aus pastoraltheologischer Sicht. In EDELTRAUD KOLLER/BARBARA SCHRÖDL/ANITA SCHWANTNER (Hrsg.):

ästhetisch-formale Analyse der Foltergewalt und kann relevante Aspekte der Rezeptionsforschung nicht berücksichtigen. Die Folter als Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung kann insgesamt nur verkürzt dargestellt werden, weshalb ausdrücklich kein Anspruch darauf erhoben wird, alle aktuellen Zusammenhänge von Folter und Film erschöpfend darzustellen.

Exzess. Vom Überschuss in Religion, Kunst und Philosophie. Bielefeld: Transcript, 2009.

2. Folter und Exzess

Obwohl der Begriff der Folter auf den ersten Blick eindeutig erscheinen mag, gibt es in der Tat eine Vielzahl an Definitionen und Perspektiven, diese Form der Gewalt zu erfassen.¹⁸ Als eine Form bestimmter menschlicher Verhaltensweisen ist die Folter an einen kulturellen und subjektiven Rahmen geknüpft und damit von sozialen Praktiken und psychologischen Vorbedingungen abhängig.¹⁹ Die Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* beruft sich auf die Definition der UN-Konvention »gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« aus dem Jahr 1984. Die Erklärung definiert die Folter als eine

Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn

¹⁸Vgl. ROBERT ZAGOLLA: Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute. Berlin: be.bra, 2006, S. 11. Weiterführend dazu JAN PHILIPP REEMTSMA: Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹. In DERS. (Hrsg.): Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, 1991.

¹⁹Diese Definitionsprobleme sind nicht zuletzt daran schuld, dass es schwierig ist, eine juristische Formulierung zu finden, die alle Arten von Folter ächtet. AMNESTY INTERNATIONAL: Bericht über die Folter. Frankfurt/Main: Fischer, 1976, S. 34.

2. Folter und Exzess

diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.²⁰

Gegenüber anderen Gewaltakten lässt sich die Folter weiterhin anhand von vier zentralen Merkmalen identifizieren: Erstens wird die Folter stets von einer und mehreren Personen ausgeführt, die das Opfer unter ihre physische Kontrolle gebracht haben. Zweitens werden dem Opfer akute Schmerzen und Leiden zugefügt, die drittens darauf zielen, die Würde des Opfers zu zerstören. Viertens schließlich erfolgt die Folter systematisch und verfolgt einen rationalen Zweck.²¹ Die Folter wird in dieser Definition offensichtlich als ein menschenrechtsverletzender Akt eines Staates gegenüber Einzelpersonen verstanden, der auch das geltende nationale Recht überschreitet. Tatsächlich ist jedoch die Folter heute die einzige Form von Gewalt, »die ein Staat immer leugnen und niemals rechtfertigen wird.«²²

Um die Folter international zu ächten, schließt die gewählte Formulierung ausdrücklich gewaltsame Handlungen aus, die nicht von einer Staatsgewalt selber oder zumindest in ihrem Sinn verübt werden. In letztgenannten Fällen muss von Nötigung, Körperverletzung, Vergewaltigung oder Entführung gesprochen werden.²³ Damit schließt sich das Verständnis von Folter,

²⁰AMNESTY INTERNATIONAL: Was ist Folter? 2009 (URL: <http://www.amnesty-gegen-folter.de/Main/InfosZuFolter>) – Zugriff am 07.12.09, 13:30 Uhr MEZ.

²¹AMNESTY INTERNATIONAL: Bericht über die Folter. Frankfurt/Main: Fischer, 1976, S. 35.

²²Die meisten Fälle von Folterungen geschehen daher in Staaten, die offiziell die Folter ablehnen und sich in internationalen Abkommen dazu verpflichtet haben, keine Folter auf ihrem Staatsgebiet zu dulden. AMNESTY INTERNATIONAL: Bericht über die Folter, S. 22.

²³ZAGOLLA, S. 12f.

das sich der internationalen Anti-Folterkonvention entnehmen lässt, an die Geschichte der Folter als juristisches und polizeiliches Mittel an. In Deutschland ist diese Epoche der Rechtsgeschichte, in der die Folter durch die Gesetzgebung legitimiert wurde, mit dem Begriff der »peinlichen Frage« verknüpft, der zum besseren Verständnis im Folgenden kurz historisch eingeordnet werden soll. Das Wort ›peinlich‹ verweist hier, im Gegensatz zum gegenwärtigen Sprachgebrauch, nicht auf eine unangenehme Situation zwischenmenschlicher Kommunikation, sondern auf die körperlichen Schmerzen, die den Angeklagten auf gerichtliche Anordnung hin zugefügt wurden.

2.1. Die Wahrheitsmarter

Die Folter ist vermutlich »so alt wie die Menschheit selbst«,²⁴ zumindest aber »uralt«.²⁵ Obwohl auch vorher bereits gefoltert wurde, wird sie erst im 14. Jahrhundert²⁶ – im völkerrechtlichen Sinn der UN-Anti-Folterkonvention – Teil der gesellschaftlichen und juristischen Ordnung in Deutschland und ist bis zu ihrer Abschaffung im 19. Jahrhundert Teil der Strafprozessordnung.²⁷ Die Geschichte der Folter lässt sich als allgemeine Geschichte der menschlichen Grausamkeiten keinesfalls auf diese 500 Jahre beschränken. In dieser Zeit jedoch wurde die Folter als offizielles, juristisches Mittel hinreichend dokumentiert, so dass hier zumindest ein kurzer Überblick über diesen Aspekt der Folter gegeben werden kann.

²⁴ZAGOLLA, S. 21.

²⁵Michel Foucault führt die Folter bis auf die »Sklavenmarter« der Antike zurück. MICHEL FOUCAULT: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1994, S. 54.

²⁶DIETER BALDAUF: Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte. Köln: Böhlau, 2004, S. 217.

²⁷BALDAUF, S. 71.

2. Folter und Exzess

Die Folter diente während dieser Periode der kriminologischen Wahrheitsfindung und war zugleich eine Züchtigung des Angeklagten.²⁸ Über diese doppelte Funktion der Gerichtsbarkeit hinaus war die staatlich legitimierte Folter auch ein politisches Ritual, in dem die Macht des Herrschers sich auf die deutlichste Art und Weise zeigte.²⁹ Dem zeitgenössischen juristischen Verständnis war die Unschuldsvermutung weitestgehend fremd, weshalb es nicht der Logik eines gerichtlichen Verfahrens widersprach, wenn vor der Urteilsverkündung die Folter bereits einen Teil der zu erwartenden Strafe vorwegnahm.³⁰ Der Glaube an den Wahrheitsdrang des gemarterten Körpers machte aus der Folter ein Gottesurteil, und damit ein akzeptables Mittel, die Wahrheit über das Verbrechen zu ermitteln: »Dem Unschuldigen, so glaubte man, würde Gott die Kraft verleihen, die Marter, Tortur oder peinliche bzw. strenge Frage, wie man die Folter zu nennen pflegte, ohne Geständnis zu überstehen«. ³¹ Gottesurteile waren im juristischen Sinn Zweikämpfe, deren Ausgang über eine strittige Frage entscheiden sollte.³² Analog dazu war die Folter im Rechtsverständnis des 14. Jahrhunderts ein Kampf des Gefolterten gegen seine Schmerzen, dessen Ausgang als göttlicher Fingerzeig bezüglich der Schuldfrage interpretiert werden konnte.

In der Rechtspraxis wurden verschiedene Grade der Folter differenziert. Wenn ein Angeklagter durch mehrere Indizien oder die Schuldzuweisung eines angesehenen Bürgers belastet wurde, konnte der Richter meist bereits eine Folter anordnen. Je nach Schwere des Verbrechens wurde vorab

²⁸FOUCAULT: Überwachen und Strafen, S. 57.

²⁹FOUCAULT: Überwachen und Strafen, S. 63.

³⁰Bereits die Tatsache, dass eine Person den Verdacht auf sich gezogen hatte, reichte im französischen Rechtssystem des *Ancien Régime* aus, um eine gewisse Schuld des Verdächtigen festzustellen. Darüber hinaus war es möglich, den Angeklagten anhand von Indizien, die die Schuld nicht bewiesen, sondern lediglich andeuteten, »halb-schuldig« zu sprechen. FOUCAULT: Überwachen und Strafen, S. 57.

³¹BALDAUF, S. 12.

³²ZAGOLLA, S. 35.

festgelegt, bis zu welchem Grad der Folter die Peiniger das Verhör fortsetzen konnten. Auch wenn diese Vorgabe nicht immer eingehalten wurde, entsprach dies dem zeitgenössischen Verständnis der Folter: Wer die Folter bis zum Ende durchstand, wurde in der Regel freigesprochen, weil ja – so die Rechtsauffassung – Gott dem Gemarterten die Kraft gegeben hatte, alle Qualen zu erdulden, und seine Unschuld damit bewiesen war. Wenn der Gemarterte hingegen unter der Folter seine Schuld gestand, wurde er dazu genötigt, seine Aussage noch einmal ›freiwillig‹ vor Gericht zu wiederholen. Bei einer Weigerung konnte der Angeklagte aufgrund der Zeugenaussagen der Scharfrichter trotzdem zum Tode verurteilt werden, im Falle eines erneuten Geständnisses war die Verurteilung nach damaligem Rechtsverständnis ohnehin unproblematisch.

Die erste Stufe der »peinlichen Befragung« war üblicherweise das Zeigen der Folterinstrumente. In der fünften und letzten Stufe wurden die Achseln des Gefolterten mit Talgkerzen verbrannt.³³ Die Zahl der Folterinstrumente und -methoden ist allerdings derart unüberschaubar, dass von Abweichungen gegenüber diesem Schema auszugehen ist.³⁴ In der kaiserlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1472 heißt es lediglich, die Folter solle nur angewendet werden, insoweit sie der »menschlichen Natur ›erleidlich‹« wäre.³⁵ Bemerkenswert hinsichtlich der Foltermethoden ist dabei sicherlich, dass ein Großteil der Instrumente sich eines simplen Mechanismus bediente. Die »beliebteste und am meisten angewandte Methode« etwa war die Streckbank, bei der der Gefolterte mit Hilfe einer Seilwinde, die an den Händen befestigt war, malträtiert wurde, während seine Füße auf einem robusten Holzgestell fixiert waren.³⁶ »Es kommt dabei nicht nur

³³BALDAUF, S. 168.

³⁴Vgl. HORST HERMANN: Die Folter. Eine Enzyklopädie des Grauens. Frankfurt/Main: Eichborn, 2004.

³⁵BALDAUF, S. 12f.

³⁶LARS RICHTER: Die Geschichte der Folter und Hinrichtung. Wien: Tosa, 2001, S. 83.